



12/SN-297/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

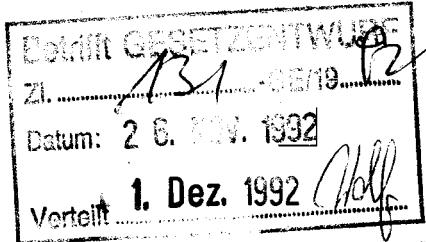
Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3955-01/92

Betr.

- 1) Entwurf eines Tiertransportgesetzes,
Begutachtung, Stellungnahme
- 2) Nachtrag

- 1) Schr d BMÖWV v 20. Okt. 1992, GZ 160 650/34-I/6-92
- 2) Schr d BMÖWV v 21. Okt. 1992, GZ 160 650/44-I/6-92

SKlaus grobey

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wenzl



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI 3955-01/92

Betr. 1) Entwurf eines Tiertransportgesetzes,
Begutachtung, Stellungnahme
2) Nachtrag

1) Schr d BMÖWV v 20. Okt. 1992, GZ 160 650/34-I/6-92
2) Schr d BMÖWV v 21. Okt. 1992, GZ 160 650/44-I/6-92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit:

Zu den Kosten:

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien erfüllt.

Nach Ansicht des RH erfüllt die im Vorblatt zum ggstl Entwurf gegebene Information nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 1:

Im § 1 Abs 2 Z 2 wird nach dem Wort "Puten" der Klammerbegriff Hausgeflügel angeführt.

Im Sinne einer Klarstellung sollte der Begriff Hausgeflügel vorangestellt werden und im Anschluß daran demonstrativ oder taxativ aufgezählt werden, was unter dem Begriff Hausge-

RECHNUNGSHOF, ZI 3955-01/92

- 2 -

flügel zu verstehen ist (s. auch § 11 Abs 1, wo nur von Hausgeflügel und Hauskaninchen gesprochen wird).

Zum § 7:

Zur Überwachung der Bestimmungen über die Betreuung des Transportes erscheint die Führung von Aufzeichnungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Betreuung notwendig. Die Notwendigkeit dieser Aufzeichnungen wird zwar nicht wörtlich gefordert, ist aber erforderlich. Sowohl die Führung als auch die Kontrolle dieser Aufzeichnungen erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand.

Zum § 14:

Diese Bestimmung regelt den Transport kaltblütiger Tiere und sieht Behältnisse und Bedingungen vor, "..... wie sie für die jeweilige Art als notwendig erachtet werden." Nicht bestimmt wird, wer die Notwendigkeiten festzustellen hat, denn die Vorgangsweise bei anderen Verkehrsträgern, die "sinngemäß" anzuwenden wäre, ist möglicherweise weder ausreichend noch ein absoluter Maßstab. Es ist auch anzunehmen, daß ein Frächter die Notwendigkeiten anders sieht als ein Biologe oder Tierarzt. Im Hinblick auf die Überwachung der Transporte sollte eine entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zum § 17 Abs 1:

Die Einrichtung von Tiertransportinspektoren bedeutet die Schaffung einer neuen, aber sehr unflexiblen Einrichtung. Diese Einrichtung wird aufgrund ihrer einseitigen Ausbildung und Kenntnisse kaum für andere Verwendungen herangezogen werden können, ist aber mit hohen Fixkosten verbunden.

Zum § 19:

Diese Bestimmung sieht eine Zweckbindung der aufgrund der Strafbestimmungen des geplanten Gesetzes eingehobener Strafgelder für das jeweilige Bundesland vor. Es erscheint auch im Hinblick auf die wenig ergiebigen Ausführungen zu den Kosten fraglich, ob die durch ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz entstehenden Kosten durch die vorgesehenen Strafgelder abgedeckt werden können. Die Schutzmaßnahmen wären jedoch unabhängig

RECHNUNGSHOF, ZI 3955-01/92

- 3 -

vom Strafaufkommen ohnehin durch Bund und Länder sicherzustellen. Der durch die Zweckbindung zu erwartende Mehraufwand an Arbeit – der in anderen Fällen höheren Aufkommens fallweise gerechtfertigt sein mag – scheint im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. November 1992

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wink

Der Präsident:
Fiedler